



Satzung

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Gangolf, Bamberg“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg, wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Katholischen Kirchenstiftung St. Gangolf, Bamberg.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks der Katholischen Kirchenstiftung St. Gangolf verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und solche, welchem ihm zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Förderung erfolgt durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Katholische Kirchenstiftung St. Gangolf, Bamberg.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins (§ 8 der Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 (Mittel des Vereins)

Die Mittel des Vereins können resultieren aus

- a) Mitglieds- und Förderbeiträgen sowie Umlagen,
- b) Überschüssen aus den vom Verein veranstalteten Festen und Veranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden und
- d) sonstigen Zuwendungen (z. B. gerichtlichen Bußgeldern).

§ 4 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 (Beginn/Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod sowie Streichung des Mitglieds nach Vorstandsbeschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Beschluss über den Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Schreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 (Mitgliedsbeiträge)

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige freiwillige Leistungen wie Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat sowie
- c) der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins jährlich im ersten Quartal einberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
5. Der/die Vorstandsvorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 (Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und entscheidet bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen und/oder Wahlen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 11 (Beirat)

1. Dem Beirat gehört kraft seines Amtes der jeweilige Pfarrer oder Pfarradministrator der Pfarrei St. Gangolf, Bamberg, an und der/die jeweilige Kirchenpfleger/in der Kath. Kirchenstiftung St. Gangolf, Bamberg, sowie ein weiteres Mitglied der Kirchenverwaltung,

- das von der jeweiligen Kirchenverwaltung für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung benannt wird.
2. Beiratsvorsitzender ist der jeweilige Pfarrer oder Pfarradministrator der Pfarrei St. Gangolf, Bamberg. Der/die stellvertretende Beiratsvorsitzende wird von den übrigen Mitgliedern des Beirats mit einfacher Mehrheit in offener Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 3. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
 4. Der Beirat wird vom/von der Beiratsvorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
 5. Die Sitzungen des Beirates werden vom/von der Beiratsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden geleitet.
 6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Die Beschlüsse des Beirates sind vom/von der Schriftführer/in in ein Protokoll einzutragen, das von ihm/ihr und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Die Vorstandschaft setzt sich im Sinne von § 26 BGB wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r,
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - ein/eine Schatzmeister/in und
 - ein/eine Schriftführer/in
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist verantwortlich für die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder dessen Mitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit durch Vorstandsbeschluss zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in Abs. 1 genannten Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die in § 2 der Satzung genannte Kirchenstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18. Januar 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bamberg, den 18. Januar 2017

(Anlage)

Mitgliedsbeiträge - Beitragsordnung

- Mitgliedsbeitrag „1“: 25,00 EUR jährlich (Mindestbeitrag)
- Mitgliedsbeitrag „2“: 50,00 EUR jährlich
- Mitgliedsbeitrag „3“: 100,00 EUR jährlich (Förderbeitrag)
- Aufnahmegebühr: ---
- Umlage: ---
- Für Spenden bis 200,00 EUR gilt der Überweisungsbeleg bzw. die Buchungsbestätigung oder eine Kopie des Kontoauszugs dem Finanzamt gegenüber als Nachweis.
- Der jeweilige Beitrag wird im Laufe des I. Quartals des Beitragsjahres möglichst durch Einzugsermächtigung vom Konto des Vereinsmitglieds abgebucht.
Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres neu in den Verein ein, wird der volle Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.